

Montagny, Schweiz, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Seit 1478 Freie Reichsstadt Freiburg (Schweiz) / katholisch.
Das Schloss von Montagny war Residenz des von Freiburg
eingesetzten Vogtes.

Heute ist Montagny eine Gemeinde im Broyebezirk,
Kanton Freiburg, Schweizerische Eidgenossenschaft.

Aus Montagny:

Vier Frauen und zwei Männer.

Eine Frau wurde hingerichtet.

- 1626 Françoise Monney-Bastian / eine Witwe /
aus der Gegend von Montagny. Verbannung
Verdacht der Hexerei.
Die Beschuldigte wurde mehrfach befragt und gefoltert.
Das Freiburger Stadtgericht verurteilte
Françoise Monney-Bastian zur Verbannung.
Das Verfahren wurde vom 03. bis zum 29. August 1626
geführt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 384)
- 1646 Jeanne Michel / aus Montagny. ewige
Verbannung
Die Frau missachtete ein älteres Verbannungsurteil.
Im Dezember 1646 erfolgte ihre Inhaftierung und
sie wurde der Hexerei verdächtigt.
Das Freiburger Stadtgericht verurteilte Jeanne Michel
am 11. Februar 1647 zur ewigen Verbannung.
Weiteres Verfahren gegen Jeanne Michel
im Jahr 1649.
(SSRQ FR I/2/8, S. 730 - 739)
- 1648 Georges Créty / stammte aus Savoyen /
lebte seit 1618 in der Vogtei Montagny. Haftentlassung,
Zahlen der
Prozesskosten
Verdacht der Hexerei.
Überstellung für das Verfahren nach Freiburg.
Im Verfahren erlebte der Beschuldigte mehrfach Befragungen
und die Folter.
Ein Geständnis legte er nicht ab.
Das Freiburger Stadtgericht verfügte die Haftentlassung
von Georges Créty, er musste die Prozesskosten zahlen.
Das Verfahren wurde vom 26. März bis zum 27. April 1648
geführt.
(SSRQ FR I/2/8, S. 819)
- 1648 Catherine / Tochter von Georges Créty. Befragung
Befragung im Zusammenhang mit dem Verfahren
gegen den Vater.
(SSRQ FR I/2/8, S. 819)

- | | |
|---|---|
| <p>-1648 Claude / Sohn von Georges Crety.
Befragung im Zusammenhang mit dem Verfahren
gegen den Vater.
(SSRQ FR I/2/8, S. 819)</p> | <p>Befragung</p> |
| <p>-1649 Jeanne Michel / aus Montagny.
Die Frau missachtete ihr Verbannungsurteil von 1647.
Seit November 1649 in Haft und erneut Verdacht
der Hexerei.
Das Gericht sah sie zunächst als Besessene an und
verfügte eine Teufelsaustreibung.
Danach erfolgten mehrfach Befragungen und die Folter.
Das Freiburger Stadtgericht verurteilte Jeanne Michel
am 18. Dezember 1649 zum Tod auf dem Scheiterhaufen.
Das Gericht milderte das Urteil auf Strangulation,
der Leichnam war zu verbrennen.
(SSRQ FR I/2/8, S. 730 - 739)</p> | <p>Strangulation,
Leichnam
verbrannt</p> |
| <p>-1673 Claudine Besson-Rosselet / stammte aus Burgund /
wohnte in Montagny.
Verdacht der Hexerei
infolge Besagung durch Marie Blanc-Edouard aus Russy,
welche als Hexe hingerichtet wurde.
Claudine Besson-Rosselet wurde befragt.
Das Freiburger Stadtgericht verfügte ihre Haftentlassung,
sie musste Urfehde schwören und ihre Prozesskosten zahlen.
Verfahren im August / September 1673.
(SSRQ FR I/2/8, S. 1173)</p> | <p>Haftentlassung,
Schwören Urfehde,
Zahlen der
Prozesskosten</p> |

Quelle:

Binz-Wohlhauser, Rita und Dorthe, Lionel:
Freiburger Hexenprozesse 15. – 18. Jahrhundert
In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,
IX. Abteilung – Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg,
Erster Teil – Stadtrechte,
Zweite Reihe – Das Recht der Stadt Freiburg,
Band 8.
Basel 2022

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com

